

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 6, 1841, S. 91 - 92

Zur Lehre von der Streits-Sistierung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Eid der Partheien, daß andere auf den der Zeugen und Sachverständigen. Beide Arten von Eiden waren auch schon in der Ger. Ordn. namentlich in Hinsicht auf Meineidsverwarnung verschieden. Bei dem Partheieneide sollte die Meineids Erinnerung nur gegen gemeine, ungelehrte oder leichtsinnige Leute nicht unterlassen werden; bei dem Zeugeneide soll allzeit die hinreichende Erinnerung an die Schwere des Meineides vorgenommen werden (Ger. Ordn. Kap. X, S. 14, Nr. 1), und nur bei Siegelmäßigen wegfallen (Anmerk. z. d. St. lit. d.). Nun ist es wohl klar, daß man zu der nach der G. D. (Kap. XX, S. 9, Nr. 7) zwar etwas weiteren Klasse der Siegelmäßigen nicht gehören konnte, ohne aber darum in die Kategorie gemeiner, ungelehrter oder leichtsinniger Leute herabzusinken.

2) Das Gesetz spricht ganz allgemein von der Erinnerung der Zeugen und Sachverständigen an die Wichtigkeit des Eides und die Strafen des Meineides<sup>15)</sup>; es ist daher zu einer Ausnahme um so weniger Veranlassung gegeben, als

3) zur Modifizirung der Anrede und Erinnerung nach dem „Verhältnisse, dem Stande, der Bildung des zu Vernehmenden“ der Richter durch das Gesetz selbst angewiesen ist.

### Mittheilungen aus der Praxis.

#### 1.

Zur Lehre von der Streits-Siftirung.

Der Beklagte wurde von der Pfarrei N. wegen des Kleinzehntens belangt und der Prozeß

<sup>15)</sup> v. Spieß Erläuter. zu dem Ges. v. 17. Nov. 1837 2te Ausg. S. 61.

bis zur Duplik verhandelt. Beklagter hatte seine Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zehntens nicht bestritten und bloß das Recht der Pfarrei für diesen Zehnten zur Zeit nicht anerkannt, weil die Großzehntberechtigten dasselbe beanstandeten. Der Beklagte verlangte daher, daß die Pfarrei ihr von den Großzehntberechtigten in Widerspruch gezogenes Recht nachweise, damit er nicht Gefahr laufe, den Zehnten doppelt entrichten zu müssen. Die adcitirten Großzehntberechtigten hatten auch wirklich das von der Pfarrei angesprochene Zehntrecht in der Art widersprochen, daß dieselbe nicht alljährlich, sondern nur in jedem dritten Jahr den Zehnten nehmen könne.

Das Gericht erster Instanz hat den Prozeß zwischen der Pfarrei und dem Beklagten einstweilen sistirt, bis das Verhältniß jener mit den Großzehntberechtigten ausgestritten und entschieden seyn werde. Allein das Gericht II. war der Ansicht, daß der Widerspruch der Großzehntberechtigten die Entscheidung des Rechtsstreits zwischen der Pfarrei und den dermaligen Beklagten nicht hemmen dürfe; denn die Großzehntberechtigten waren mit einer Intervention noch nicht aufgetreten und nur in diesem Falle hätte nach Umständen die Hauptsache selbst aufgehoben werden können. Cod. jud. VIII, §. 4, Nr. 4. — Vermag die Pfarrei das von ihr in Anspruch genommene Recht darzuthun, so verweigert der Beklagte mit Unrecht die Erfüllung seiner Verbindlichkeit, und er hat mit Hinblick auf die Bestimmungen der G. D. a. a. D. Nr. 6 — 8 u. XIV, §. 11, Nr. 4 nicht zu besorgen, daß er bei dem angezeigten Anspruch der Großzehntberechtigten auf dasselbe Objekt für schuldig erachtet werden könnte, denselben Zehnten zweimal zu entrichten, da die Großzehntberechtigten von dem dermaligen Streit in Kenntniß gesetzt sind und ihnen daher, wenn